

Die § 14-Verordnung über die Zuschläge zu den Erbgebühren.

Wien, 8. Januar.

Als Nr. 1 des Reichsgesetzblattes von 1916 ist eine § 14-Verordnung über die Einhebung von Zuschlägen zu den Erbgebühren kundgemacht worden. Diese § 14-Verordnung hat vom Standpunkte der Verteilung der Kompetenz zwischen Reichs- und Landesgesetzgebung einen merkwürdigen Zustand geschaffen. Nach der Verordnung sollen zu den neu geregelten Erbgebühren (§ 14-Verordnung vom 15. September 1915) Zuschläge eingehoben werden. § 2 der neuen kaiserlichen Verordnung bestimmt, daß diese Zuschläge an die Landes- und Gemeindefonds, ferner an die für Schul-, Kranken- und Armenzwecke bestehenden Fonds zu überweisen sind, zu deren Gunsten bisher Verlassenschaftsbeiträge eingehoben wurden. Diese Verlassenschaftsbeiträge sind in den einzelnen Kronländern durch besondere Landesgesetze geregelt. Article 3 des § 1 der § 14-Verordnung sagt nun, daß diese landesgesetzlichen Verlassenschaftsbeiträge „bis auf weiteres nicht bemessen und nicht eingehoben werden dürfen“.

Die neue kaiserliche Verordnung trifft sonach zweierlei Verfügungen: 1. führt sie eine neue staatliche Abgabe ein, die Erbgebührensuschläge; hierzu ist nach § 11 Staatsgrundgesetz über die Reichsvertretung ein Reichsgesetz zweifellos zuständig und — von allen den Bedenken, die die formellen und materiellen Bestimmungen des § 14 erwecken, soll bei der Behandlung dieser Frage abgesehen werden — diese Zuständigkeit des § 11 würde auch eine kaiserliche Verordnung decken; 2. suspendiert die § 14-Verordnung jedoch auch die Anwendung zahlreicher Landesgesetze. Hier wird nun an der Frage gerührt, ob ein Reichsgesetz ein geltendes Landesgesetz aufheben oder abändern kann; die zeitweilige Suspendierung der Wirksamkeit ist wohl einer Abänderung gleichzuhalten. Die Abgrenzung der Gesetzgebungskompetenz zwischen Landtagen und Reichsrat ist in den Landesordnungen und im Staatsgrundgesetz über die Reichsvertretung bekanntlich nicht sehr klar durchgeführt und die Praxis der Gesetzgebung seit 1867 hat diese Grenzen noch mehr verwischt. Es sind wiederholt Gegenstände, die der Landesgesetzgebung zugewiesen wurden, durch die Reichsgesetzgebung geordnet worden. Auch sind Landesgesetze durch Reichsgesetze außer Kraft gesetzt worden. Das berühmteste Beispiel ist die Aufhebung des Wahlrechtes der Landtage zum Reichsrat durch Reichsgesetz. Im speziellen Fall der Erlassung, beziehungsweise Aufhebung von Landesabgabengesetzen stehen § 18, Absatz 4 b der Landesordnungen (die Berechtigung der Landtage zu Anordnungen in betreff der Bestimmung für Landeszwecke) und der Eingang zu § 11 des Staatsgrundgesetzes: „Der Wirkungskreis des Reichsrates umfaßt alle Angelegenheiten, welche sich auf Rechte, Pflichten und Interessen beziehen, die allen im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern gemeinschaftlich sind“, einander gegenüber. Aus dem staatsgrundgesetzlichen Texte könnte immerhin unter Umständen das Recht des Reichsrates zur Abänderung eines Landesgesetzes erschlossen werden. Gerade Fragen des Besteuerungsrechtes sind aber die empfindlichsten verfassungsmäßigen Gebiete und konstitutioneller Streit hier besonders sorgfältig zu meiden. Wir haben es nun überdies gegenwärtig nicht mit einem vom Reichsrate beschlossenen Gesetze, sondern mit einer § 14-Verordnung zu tun. Diese hat zwar provisorische Gesetzeskraft. Allein die Frage ist berechtigt, ob die Regelung der Materie so dringlich war, daß eine so heikle Frage, wie die des Eingriffes reichsgesetzlicher in landesgesetzliche Befugnisse, durch eine § 14-Verordnung und ebendrei in Steuerfachen aufgeworfen werden sollte.

Wie vorsichtig die Gesetzgebung sich auf steuerlichem Gebiete bewegen soll, lehrt das Vorbild der Personalsteuergesetzgebung. Als diese eine Auseinandersetzung zwischen Staats- und Landesfinanzen unternahm, wurde im Reichsrate das Recht der Landtage, Zuschläge zur Einkommensteuer einzuhoben, nicht reichsgesetzlich außer Kraft gesetzt, sondern es wurde den Landtagen anheim gegeben, diesen Verzicht selbst auszusprechen, wenn sie auf die staatlichen Ueberweisungen zählen wollten. Die neue § 14-Verordnung ahmt dieses Vorbild freilich nach. Sie weist die Erträge der Erbgebührensuschläge den Ländern nur „vorläufig“ zu, den „endgültigen Anspruch“ auf die Ueberweisung macht sie von der Aufhebung der Landesgesetze über die Verlassenschaftsbeiträge abhängig. Darin ist anerkannt, daß die Schonung der verfassungsmäßigen Rechte der Landtage in Steuerfachen, von der die reichsrätliche Personalsteuergesetzgebung sich leiten ließ, auch hier hätte Platz greifen sollen. Einzuweilen aber hat die § 14-Verordnung den Zustand geschaffen, daß eine verfassungsmäßig heikle Frage, wie das Verhältnis von Reichs- und Landesgesetzgebung, durch eine Anordnung der Exekutive, denn das ist jede § 14-Verordnung, aufgeführt wurde.